



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
BESCHLUSS

VG 6 L 663/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,  
10178 Berlin, Az.: 14/078 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5659600-262,

Antragsgegnerin,

werden auf Antrag des Antragstellers vom 21. August 2014 die nach dem Beschluss  
des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. August 2014 von der Antragsgegnerin an  
den Antragsteller zu erstattenden Kosten auf

**334,75 EUR**

**(in Worten: dreihundertvierunddreißig EUR 75 Ct)**

zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §  
247 BGB ab 25. August 2014 festgesetzt.

**Gründe:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 164 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Verfahrensgebühr ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin erstattungsfä-  
hig.

Dass die eigenständige Kostengrundentscheidung für das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO lediglich die Geltendmachung solcher Kosten legitimiere, die „erst und nur“ im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO entstanden seien (so VG Potsdam, Beschluss vom 03. September 2014 – VG 11 KE 27/14 –, juris Rz. 6), findet im Gesetz keine Stütze. Namentlich den Regelungen zur Kostenentscheidung in §§ 161, 162 VwGO lässt sich eine derartige Einschränkung nicht entnehmen – und zwar weder im Hinblick speziell auf das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO (dazu findet sich gar keine Sonderregelung) noch allgemein -. Vielmehr ist es allgemein so, dass die Regelung des § 162 VwGO zum Umfang der Kostenpflicht sowohl für die Gerichtskosten als auch für sämtliche mit dem Prozess unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen der Beteiligten gilt (vgl. nur Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 17. Auflage, § 162 Rz. 1). Erfasst sind dabei selbstverständlich auch diejenigen Anwaltsgebühren, die bereits vor dem jeweiligen Gerichtsverfahren zur Entstehung gelangt sind (wie etwa die Verfahrensgebühr, die schon sofort mit der ersten Tätigkeit des Anwalts nach Erteilung des Prozessauftrages anfällt, also erheblich vor dem Beginn der gerichtlichen Instanz; vgl. Bischof in Bischof, RVG, Kommentar, Nr. 3100 VV/Teil 3 Rz. 33), wobei allerdings für die Kostenfestsetzung nach § 164 VwGO Voraussetzung sein dürfte, dass jedenfalls eine die Gebühr auslösende Handlung innerhalb des gerichtlichen Verfahrens liegen muss. Bei den gesetzlich geregelten Gebühren der Rechtsanwälte muss nur die Handlung als solche geboten sein, im Übrigen sind sie nach § 162 Abs. 2 VwGO stets erstattungsfähig (vgl. nur Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, § 162 Rz. 1c m.w.N.). Dass die die Verfahrensgebühr im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO auslösende(n) Handlung(e)n im vorliegenden Verfahren nicht geboten gewesen wären, ist angesichts des Ergebnisses des Verfahrens fernliegend. Dass diese Handlungen die Verfahrensgebühr auch (wieder) ausgelöst haben, liegt – unabhängig von der früheren Auslösung der Gebühr (in einem anderen prozessualen Verfahren, aber innerhalb derselben „Angelegenheit“ im Sinne des RVG; vgl. § 16 Nr. 5 RVG) – daran, dass es sich um eine sog. „Aktgebühr“ im Sinne des § 15 Abs. 1 RVG handelt, die immer wieder abstrakt zur Entstehung gelangt, sobald der Rechtsanwalt eine entsprechende Handlung vornimmt (Bischof in Bischof RVG, Kommentar, 4. Auflage, 2011, § 15 Rz. 1, 5 und 61). Insoweit ist die in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, die die „prozessuale Verschiedenartigkeit beider Verfahren“ (also der Verfahren nach § 80 Abs. 5 und Abs. 7 VwGO) als entscheidenden Grund dafür benennt, weswegen die Anwaltsgebühren in jedem Verfahren mit jeder gebührenpflichtigen Tätigkeit neu entstehen (so VG Stuttgart, Beschluss vom 29. April 2014 – A 7 K 226/14 –, juris Rz. 5 m.w.N.), zu eng bzw. ungenau.

Fehlerhaft ist es zur Auslegung der Reichweite der Kostengrundentscheidung sowie des Umfangs der Kostenpflicht auf die „Sperrvorschrift“ des RVG in § 15 Abs. 2 RVG abzustellen (so aber VG Potsdam, Beschluss vom 03. September 2014, a.a.O.), wonach der Rechtsanwalt die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal bzw. im gerichtlichen Verfahren er die Gebühren in jedem Rechtszug fordern darf. Dieser Grundsatz wirkt sich unmittelbar nur im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Man-

mandant aus. Dem erstattungspflichtigen Gegner im Verfahren nach § 164 VwGO kommt dieser Grundsatz lediglich mittelbar in der Weise zugute, dass er nicht mehr erstatten muss, als der erstattungsberechtigte Beteiligte dem nach RVG abrechnenden Rechtsanwalt selbst zu zahlen hätte. Das bedeutet für die hiesige Fallkonstellation nur, dass der bereits im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO tätig gewordene Prozessbevollmächtigte für das nachfolgende Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nicht erneut eine Verfahrensgebühr nach Ziffer 3100 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) beanspruchen kann (vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 29. April 2014, a.a.O. Rz. 3 m.w.N.). Dafür, dass er dies getan hat, bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

Dies besagt jedoch nichts darüber, wer die – wie vorliegend – lediglich einmal vom Rechtsanwalt beanspruchten Gebühren zu erstatten hat (vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 29. April 2014, a.a.O. Rz. 4 mit weiterer, zutreffender Begründung).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Kostenfestsetzung zugunsten eines Beteiligten stets auch dann noch erfolgen kann, wenn dieser Beteiligte die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren im Innenverhältnis bereits beglichen hat. Davon wird das Außenverhältnis zum erstattungspflichtigen Gegner im Rahmen der Kostenfestsetzung nach § 164 VwGO gerade nicht tangiert. Dass die Gebühr in diesen Fällen innerhalb einer „Angelegenheit“ bzw. innerhalb einer „Instanz“ möglicherweise „zweimal“ gefordert wird, nämlich einmal im Verhältnis Rechtsanwalt – Mandant und einmal im Verhältnis zwischen den Beteiligten, besagt freilich überhaupt nicht, dass damit gegen § 15 Abs. 2 RVG verstoßen wird.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Potsdam, den 29. Oktober 2014

Herrmann

Justizamtfrau  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Ausgefertigt

Kowalke  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

